

Hilfswerk „Hilfe zur Selbsthilfe“ e.V.

Statuten

Art. 1: Grundlegende Bestimmungen

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Hilfswerk "HILFE ZUR SELBSTHILFE" e.V. besteht im Sinne von Artikel 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ein Verein, welcher in das Öffentlichkeitsregister als Verein eingetragen ist.

1.2 Sitz

Sitz des Vereines ist Vaduz

1.3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, vor allem in Indien, durch die gezielte Unterstützung von Hilfsprojekten und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen Beitrag im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe" an die Missions- und Entwicklungshilfe zu leisten.
Die Zuwendungen sind ausschliesslich gemeinnützig und unwiderrufbar.

1.4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn.

Art. 2: Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

2.2 Aufnahme und Ausschluss

- a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- b) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2.3 Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen dieser Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse der Mitglieder zu befolgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 3: Organe

3.1 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

3.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgt die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste.

3.3 Beschlussfähigkeit

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des/der Präsidenten/ Präsidentin und des Vorstandes
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Behandlung der übrigen Traktanden der Mitgliederversammlung
- d) Änderung der Statuten, wobei eine Änderung des Vereinszweckes nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit erfolgen darf.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

3.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, Schriftführer/in, dem Kassier oder der KassiererIn und bis zu fünf Beiräten. Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Dem Vereinsvorstand obliegen die allgemeine Geschäftsführung und die sinnvolle Verwendung der Mittel. Für den Verein zeichnet der Präsident oder die Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Kassier oder KassiererIn einzeln.

3.5 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung ist einer von der Mitgliederversammlung zu bestellender Kontrollstelle, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, zur Überprüfung vorzulegen.

Art .4: Ergänzende Bestimmungen

4.1 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) freiwilligen Spenden
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Erzielte Einnahmen aus Freiwilligenarbeit

4.2 Geldverwendung

Die eingegangenen Mittel werden vollumfänglich den Hilfsprojekten zugeführt.

4.3 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen.

4.4 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Diese Statuten sind heute an der Gründerversammlung des Vereines Hilfswerk „HILFE ZUR SELBSTHILFE" beraten und genehmigt worden.

Mauren, den 28. November 1987

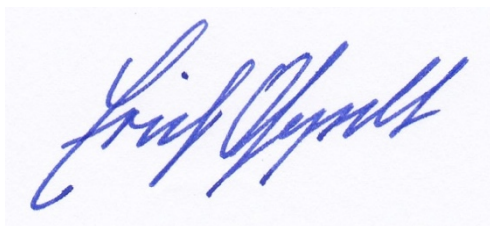
Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung des nun lautenden Hilfswerkes „HILFE ZUR SELBSTHILFE“ e.V. vom 24. Oktober 2012 genehmigt.

Vaduz, den 24. Oktober 2012

Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung des Hilfswerkes „HILFE ZUR SELBSTHILFE“ e.V. vom 15. April 2013 genehmigt.

Präsident

Vizepräsident



Erich Ospelt

Anton Ospelt